

zu einer Maximalentfernung von 10 m beidseitig die Fläche des nicht landwirtschaftlich genutzten Gewässerrandstreifens und die betroffene Landwirtschaftsfläche bestimmt.

Die Ergebnisse werden in Form eines zweiten Posters (Nr. 256) präsentiert.

256 - Ergebnisse der Abschätzung des nicht-landwirtschaftlich genutzten Gewässerrandstreifens in Nachbarschaft zu Landwirtschaftsflächen

Results of a national riparian zone assessment in agricultural landscapes

Burkhard Golla, Ralf Neukampf

Julius Kühn-Institut, Institut für Strategien und Folgenabschätzung

Der Zeitplan des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (BMELV, 2013) sieht für den Bereich Gewässerschutz vor, dass bis 2018 dauerhaft bewachsene Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite an allen Oberflächengewässern, insbesondere in Trinkwasserschutzgebieten, Naturschutzgebieten und in durch Hot-Spot-Analysen identifizierten sensiblen Gebieten zu schaffen sind.

Zur Ermittlung der Ausgangssituation wurden digitale Landschaftsanalysen durchgeführt. Die Datengrundlagen waren hierfür das Gewässernetz des ATKIS-BasisDLM sowie Geometrien der landwirtschaftlichen Parzellen des InVeKoS-Flächenidentifizierungssystem der Länder. Letztere wurden zur Bearbeitung der Fragestellung von 15 Bundesländern (BB, BE, BW, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH) bereitgestellt.

Insgesamt wurden 27 Kenngrößen für den gewässernahe Bereich berechnet, u.a. der Flächenanteil nicht-landwirtschaftlich genutzter Gewässerrandstreifen für Randstreifenbreiten von 3 m, 5 m und 10 m Breite. Der gewässernahe Bereich (Betrachtungsraum) ist definiert als ein 10 m breiter Randstreifen, der an die Böschungsoberkante angrenzt und in dem sich Flächen bzw. Teilflächen mit pflanzenschutzrelevanter Nutzung befinden. Die Methode wird detailliert auf Poster Nr. 255 beschreiben.

Die Gesamtlänge der nach ATKIS linienförmig modellierten Gewässer (ATKIS Objektarten 5101, 5102, 5103, Breitenklassen BRG3, BRG6, BRG12) im Betrachtungsraum beträgt 159.000 km. Der Anteil Uferlänge von Seen und Teichen (ATKIS Objektart 5112) sowie von flächenförmig modellierten Gräben, Kanälen und Fließgewässern (ATKIS Objektart 5101, 5102, 5103) mit einer Breite größer 12 m, beträgt 4,0 Prozent, bezogen auf die Gesamtlänge aller Gewässer im Betrachtungsraum (linien- und flächenförmig modelliert). Der Anteil Gewässer kleiner 3m (BRG3) an der Gesamtlänge im Betrachtungsraum beträgt 93 Prozent. Bezogen auf einen Randstreifen von 5 m Breite (NAP Ziel) sind 38% nicht landwirtschaftlich genutzt, einschließlich dauerhaft bewachsene Gewässerrandstreifen.

Die Berücksichtigung einer (beantragten) gewässerschonenden Nutzung auf der landwirtschaftlichen Parzelle kann nur für Bundesländer vorgenommen werden, die eine eindeutige Zuordnung der Nutzung zur Bewirtschaftungsgeometrie bereitstellen (Schlag/Parzellensystem). Dies war nur in einem Bundesland der Fall. Es kann also eine gewässerschonende Nutzung auf der Antragsfläche vorhanden sein, die nicht berücksichtigt werden konnte. Um dies zukünftig zu ermöglichen, müssten für den Betrachtungsraum anonymisierte Schlaggeometrien mit Nutzungsinformation zur Verfügung stehen.

Für das Antragsjahr 2015 ist eine erneute Analyse vorgesehen.